

Altersvermögensgesetz

Informationen für Beamte

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Q A 13

Bearbeiter: **Herr Günter**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2808**

Telefon (030) 9027-10 51

Telefax (030) 9027-10 43

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-10 51

E-Mail guenter@seninn.verwalt-berlin.de

Internet <http://www.berlin.de/seninn>

Datum **14. August 2003**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihr Personalservice hat Ihnen dieses Informationsschreiben ausgehändigt, weil Sie für Ihren privaten Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetzes (**AVmG**¹) mit einem Laufzeitbeginn im Sparjahr 2002 eine

- **Einverständniserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten**

abgegeben haben und ggf. eine

- **Zulagenummer**

beantragt haben.

Zulageverfahren für das Sparjahr 2002

Seit dem 1. Januar 2002 werden Beiträge im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen nach dem AVmG („**Riester-Rente**“) gefördert. Da sich die Höhe der staatlichen Zulagen nach den persönlichen Verhältnissen (Höhe der Besoldung bzw. Amtsbezüge in einem Kalenderjahr; Familienstand; Anzahl der Kinder, für die Kindergeld ausgezahlt wird) und dem jährlichen Sparbeitrag richtet, werden die Zulagen von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Bundesanstalt für Angestellte erst nach Ablauf eines jeden Sparjahres berechnet und direkt dem Konto Ihres privaten Altersvorsorgevertrages gutgeschrieben.

Ihre Einverständniserklärung war notwendig, damit die o.g. Angaben an die ZfA zum Zwecke der Zulageberechnung übermittelt werden können.

Im Jahr 2003 sollten die Zulagen für das Sparjahr 2002 ausgezahlt werden. Allerdings haben sich Verzögerungen ergeben, weil der für das Zulageverfahren notwendige Datenverkehr mit der ZfA bislang noch nicht eingerichtet werden konnte. Aus technischen Gründen sind die Kommunikationsstrecken zwischen allen am Zulageverfahren beteiligten Stellen noch nicht vollständig aufgebaut. Die für die öffentlichen Arbeitgeber geltenden Fristen für den Datenverkehr wurden daher über den 31. Januar 2003 bis zum 20. Oktober 2003 verlängert. Eine weitere Fristverlängerung kann ggf. erforderlich werden.

Daher werden die Zulagen für das Sparjahr 2002 erst zu einem späteren Zeitpunkt Ihrem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.

¹ AVmG - Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310; Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) und Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersvorsorge vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58)

Zulagenummer

Die Zuordnung Ihrer Daten bei der ZfA wird zu Ihrer Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer Zulagenummer vorgenommen. Die Angabe einer entsprechenden Nummer ist auch im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung (für den Sonderausgabenabzug) notwendig.

Wurde für Sie bereits eine Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung vergeben, z.B. aus früheren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, Wehrpflicht etc., so brauchen Sie keine Zulagenummer zu beantragen. Bitte geben Sie dann bei Ihrer Einkommensteuererklärung Ihre Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung an.

Wurde für Sie noch keine Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung vergeben, so haben Sie eine Zulagenummer bei Ihrem Personalservice beantragt. Der Personalservice leitet Ihren Antrag auf Erteilung einer Zulagenummer ausschließlich elektronisch an die ZfA weiter und teilt Ihnen diese nach der Bearbeitung bei der ZfA und Bekanntgabe unverzüglich mit. **Da der Datenverkehr mit der ZfA bislang noch nicht aufgenommen werden konnte, wird die Erteilung der Zulagenummer noch einige Zeit in Anspruch nehmen.** Bitte haben Sie daher für die Vergabe der Zulagenummer noch etwas Geduld.

Berücksichtigung Ihrer Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben gem. § 10a Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG)

Neben der Inanspruchnahme der Zulage können Sie Ihre Altersvorsorgebeiträge im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung außerdem als Sonderausgaben geltend machen. Das Finanzamt prüft, ob sich durch den **Sonderausgabenabzug** ein höherer steuerlicher Vorteil ergibt, als Ihnen bereits durch die Zulage ausgezahlt wurde (**Günstigerprüfung**). Ein steuerlicher Vorteil wird Ihnen vom Finanzamt erstattet oder verrechnet.

Für die Günstigerprüfung müssen Sie beim Finanzamt zusammen mit der „Anlage AV“ eine Bescheinigung vorlegen, in der der Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages die Höhe der von Ihnen geleisteten Altersvorsorgebeiträge bestätigt (Anbieterbescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG). Dafür ist auch die Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung – sofern vergeben –, anderenfalls die **Zulagenummer** notwendig. Fehlen diese Unterlagen und Angaben, ist die Günstigerprüfung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung noch nicht möglich. Beantragen Sie dennoch den Sonderausgabenabzug für Ihren Altersvorsorgevertrag; die Steuerfestsetzung erfolgt in diesem Fall zunächst unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ohne eine Günstigerprüfung. **Die Günstigerprüfung wird vom Finanzamt dann nachgeholt, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.**

Bitte wenden Sie sich für weitergehende Informationen und Beratungen zum Altersvermögensgesetz an die Institute bzw. Unternehmen, die Altersvorsorgeverträge anbieten, oder an Verbraucherberatungsstellen etc.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Günter